VERORDNUNG (EWG) Nr. 2292/72 DES RATES

vom 31. Oktober 1972

zur Verschiebung des Anwendungszeitpunkts der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1651/72 [2], insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1373/72 [4], enthält die zusätzlichen Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß ; nach Artikel 4 der Verordnung ist als Zeitpunkt der Anwendung dieser zusätzlichen Bedingungen der 1. November 1972 vorgesehen ; die Kontakte mit den Drittländern haben jedoch noch zu keinem endgültigen Ergebnis geführt, da sich insbesondere bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Qualitätsweine, für die Ausnahmebestimmungen in bezug auf den maximalen Schwefeldioxidgehalt vorgesehen sind, Schwierigkeiten ergeben haben ; der für den Beginn der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 vorgesehene Zeitpunkt muß deshalb verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 wird das Datum des 1. November 1972 durch das Datum des 1. April 1973 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 31. Oktober 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

---

[1] **ABl. Nr.** L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[2] **ABl. Nr.** L 174 vom 1. 8. 1972, S. 52.
[3] **ABl. Nr.** L 168 vom 27. 7. 1971, S. 3.
[4] **ABl. Nr.** L 149 vom 1. 7. 1972, S. 8.